



Antrag			1310/17 öffentlich
Änderungsantrag zum Haushalt 2018 - BV 1128 / 17 Stellenplan 2018 - Konzepterstellung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2017	Finanzausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	13.12.2017	Finanzausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	19.12.2017	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	20.12.2017	Rat der Stadt Salzburg	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erstellt ein Konzept für den SRB zur ganzjährigen Beschäftigung von Wildkraut-Saisonkräften (Vorlage 0211/16-1) und Saisonkräften für die Grünpflege.

Das Konzept wird bis zur Ratssitzung im Mai 2018 vorgelegt.

Das Modell eines Zeitarbeitskontos wird geprüft.

Sachverhalt:

Ziel des Konzeptes sollte es sein, Menschen die weniger als ein Jahr gearbeitet haben, nicht in Arbeitslosengeld II (Hartz IV) fallen zu lassen.

Bisher gilt die Regel, dass Arbeitnehmer bei einer Beschäftigung von 6 Monaten Beschäftigung Anspruch auf 3 Monate Arbeitslosengeld I haben, bei 8 Monaten Beschäftigung Anspruch auf 4 Monate Arbeitslosengeld I und bei 10 Monaten Beschäftigung Anspruch auf 5 Monate Arbeitslosengeld I.

Diese Regelung läuft am 31. Juli 2018 aus (§ 142 Abs. 2 SGB III).

Anlagen:

- Anlage 1 Gesetzestext
- Anlage 2 Kommentierung (Auszug)

gez. Fleischer

**Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)
§ 142 Anwartschaftszeit**

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum 31. Juli 2018, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)
§ 147 Grundsatz**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

2.4 Verkürzte Anwartschaftszeit nach Abs. 2 (HI2969879)

Rz. 14

Abs. 2 halbiert die Anwartschaftszeit für einen besonderen Personenkreis. Seit dem 1.8.2009 kann damit aufgrund wiederholt befristeter Regelung, derzeit bis zum 31.7.2018, wiederum ein Anspruch auf Alg erworben werden, wenn keine 12 Monate versicherungspflichtige Zeiten innerhalb der Rahmenfrist zurückgelegt worden sind. Dies bedeutet eine Abkehr des Gesetzgebers von der restriktiven Regelung, durch Streichung der Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer ausnahmslos nur mit der Regelanwartschaftszeit den Zugang zum Alg zuzulassen. Zum 1.8.2016 war die Überführung der Vorschrift von einer befristeten Sonderregelung in eine Regelvorschrift zu erwarten, womit der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode umgesetzt werden sollte. Es fehlt jedoch im Jahr 2016 an einer politischen Durchsetzbarkeit. Die Regelung ist den nachhaltigen Forderungen der Politiker im Deutschen Bundestag zuzuschreiben, die die Interessen der Kultur und insbesondere Kultur schaffenden Arbeitnehmern vertreten. Im Grundsatz wird die Halbierung der Anwartschaftszeit bei der Bestimmung der Dauer des Anspruches auf Alg fortgesetzt. Flankierende Regelungen zur Anspruchsdauer, zur Bemessung des Alg, aber auch bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (kein Rechtsanspruch auf den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, vgl. § 45 Abs. 4 und 7), sollen verhindern, dass über den bloßen Zugang zum Alg hinaus weitere Vergünstigungen für die Betroffenen eröffnet werden, die gegenüber der Versicherungsgemeinschaft nicht vertretbar erscheinen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berät jährlich über die Wirkungen der Neuregelungen. Angesichts der aktuellen öffentlichen Debatte über die strengen Versicherungsregelungen ist nicht damit zu rechnen und auch nicht zu befürworten, dass die verkürzte Anwartschaftszeit aus politischen Gründen wieder zurückgenommen wird. Dies dürfte auch in Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu sehen sein.

Rz. 15

Abs. 2 stellt eine Sonderregelung auf der Rechtsfolgenseite dar, durch die der bei den Tatbestandsmerkmalen definierte Personenkreis einen gezielten Zugang zum Alg erhalten soll, der ihm sonst verwehrt bliebe. Die Sonderregelung ist deshalb von vornherein ausgeschlossen, wenn die in der Rahmenfrist zurückgelegten Zeiten ausreichen, um die Regelanwartschaftszeit nach Abs. 1 zu erfüllen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Versicherungspflichtzeiten aus kurzfristigen Beschäftigungen von bis zu 6 Wochen (bis 31.7.2012) bzw. 10 Wochen (ab 1.8.2012) Dauer zur Erfüllung der Anwartschaftszeit beigetragen haben. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass es sich bei Abs. 2 um ein besonderes Privileg für den betroffenen Personenkreis handelt. Der betroffene Personenkreis wird nicht über Berufe oder Wirtschaftszweige definiert. Entscheidend ist allein, ob die typisierend in Abs. 2 geschaffenen Voraussetzungen vorliegen, um einem Betroffenen berufsübergreifend die Begünstigung zuzuerkennen. Hierauf besteht bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 enthalten neben der Versicherungs- und Zeitkomponente eine Entgeltkomponente.